

**2. Einladung zur Mitgliederversammlung, da** Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes in Thüringen unter Auflagen und Abwägung des Gesundheitsschutzes ab dem 23. April 2020 wieder erlaubt sind. Aus bisherigen Erfahrungen heraus erscheint uns das Einhalten der maximalen Besucherzahl unproblematisch, denn entsprechend der geänderten Verordnung können an Versammlungen, die der öffentlichen Meinungsbildung und -äußerung dienen, in geschlossenen Räumen bis zu 30 Personen und im Freien bis zu 50 Personen teilnehmen.

**Liebe MitgliederInnen (m/w/d) in NetzwerkB / nach Eintragung dann netzwerkBplus:**

Wir laden Sie herzlich zur Mitgliederversammlung von NetzwerkB / nach Eintragung dann netzwerkBplus am 30. Mai 2020

Otermühle 1, 07368 Liebschütz / Remptendorf ein.

Beginn: 30 Mai 2020 um 13:00 Uhr

**Anmeldungen** erbeten an: [andstark@t-online.de](mailto:andstark@t-online.de)  
Fahrtkosten können nicht erstattet werden.

**Tagesordnung:**

**TOP 1 Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers**

**TOP 2 Diskussion und Beschluss über die Tagesordnung**

**TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 18. Januar 2020**

**TOP 4 Bericht des Vorstandes**

**TOP 5.1. Satzungsänderung zu § 7 Der Vorstand gem § 26 BGB und § 8 Satzungsänderung**

Antrag des ab 01.01.2020 gewählten Vorstandes zur Satzungsänderung; Vorstellung, Begründung (blaue Schriftfarbe) und Diskussion der mit der Einladung versendeten Satzungsänderung (Die Namensänderung /mit der bisherigen Fassung (schwarze Schriftfarbe) und der beantragten Fassung (rote Schriftfarbe) lautet:

**§ 2 Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch Aufklärung:**

**Zusatz**

(4) Der Verein initiiert das »Institut zur Aufklärung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt«.

**Begründung: Bereits am 18.01.2020 beschlossen, jedoch nur im Protokoll ausgewiesen gewesen, nicht im neuen Entwurf.**

**§ 7 Der Vorstand gem § 26 BGB**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, er vertritt allein.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende.

Der erweiterte Vorstand wirkt bei der Koordination des Vereins zusammen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal 6 Mitgliedern, darunter der / die Vorsitzende, Stellvertreter\*in und Schatzmeister\*in.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der / die Vorsitzende nur nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern handeln darf.

(3) Die Selbstergänzung des Vorstands im Bedarfsfalle ist zulässig. Als Bedarfsfall ist definiert, dass bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes der Vorstand durch Vorstandsbeschluss selbst kommissarische Ersatzmitglieder (bis maximal zur Höchstgrenze) auszuwählen und bestellen kann bis zur Neuwahl.

**Begründung: Die Änderungen der Satzungsneufassung vom 18.01.2020 wurde im § 7 vom Amtsgericht Stuttgart / Vereinsregister beanstandet. Die Regelungen im Außen- und Innenverhältnis wurden als widersprüchlich eingestuft. Des Weiteren sollte der Bedarfsfall bei der Selbstergänzung definiert werden.**

(4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

(5) Die Wiederwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist möglich.

## **§ 8 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich,

wenn die Versammlung ordentlich einberufen wurde und mindestens drei Vereinsmitglieder, zusätzlich zum Vorstand, anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Bei Beanstandungen von Satzungsänderungen durch das zuständige Vereinsgericht wird der Vorstand ermächtigt, diese durch Vorstandsbeschluss zu ändern

**Begründung: Bei Beanstandungen des Vereinsregisters bei Formulierungen zu Satzungsänderungen ist eine neue ordentliche Mitgliederversammlung notwendig, die Satzung dann erneut einzureichen. Eine erneute Mitgliederversammlung ist nicht notwendig, wenn der Vorstand vorher ermächtigt worden ist, diese Formulierungen an die Beanstandungen des Vereinsregisters anzupassen.**

## **TOP 5.2. Abstimmung über die Satzungsänderungen**

**TOP 6. Diskussion über Inhaltliches und Festlegungen (auch Verantwortlichkeiten) dazu:**

**TOP 7 Verschiedenes**

Anmeldungen erbitten wir unter: [andstark@t-online.de](mailto:andstark@t-online.de)

Eine Abholung ab Saalfeld ist u.U. möglich: Anmeldungen unter [info@kraft-der-kreise.de](mailto:info@kraft-der-kreise.de)

Übernachtungsmöglichkeiten in der Umgebung unter Beachtung der aktuellen Regelungen zu Corona.

Mit freundlichen Grüßen, Vorstand

Andreas Stark, Dr. Kerstin Schön, Anita Miller Freudenstadt, 01.03.2020

Versendet per Mail am 10/05/2020

**Kein automatischer Einzug der Beiträge!** Wir bitten daher um Überweisung der Mitgliedsbeiträge der MitgliederInnen, die sich zu einem Beitrag bereit erklärt haben auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: netzwerkB e.V.

Kreissparkasse Freudenstadt

BLZ: 64251060

Kontonummer: 13554835

IBAN: DE22642510600013554835

BIC: SOLADES1FDS